

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Arzbach

vom xx xx 2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Arzbach erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachung nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt-, Finanz- und Bauausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Über die Zahl der Mitglieder entscheidet der Gemeinderat vor der Wahl der Ausschüsse. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

- (4) In den Haupt-, Finanz- und Bauausschuss können auch sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied des Rates sein sollen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (5) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise bilden.
- (6) Die Zuständigkeit der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise ergibt sich grundsätzlich aus ihrer Bezeichnung, soweit der Gemeinderat nicht allgemein oder für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss spezielle Regelungen getroffen hat. Der Haupt-, Finanz- und Bauausschuss ist auch zuständig für Grundstücks-, Raumordnungs- und Umweltangelegenheiten.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Zur Erörterung und Koordinierung wichtiger Angelegenheiten im Vorfeld der Beratungen der Gremien der Gemeinde wird der Ältestenrat gebildet. Er besteht aus dem Ortsbürgermeister als Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden. Der Ältestenrat kann Empfehlungen für die Beratung der Gremien aussprechen.
- (2) Die Bestimmungen des § 8 gelten für den Ältestenrat entsprechend.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Haupt-, Finanz-, und Bauausschuss

Dem Haupt-, Finanz-, und Bau-Ausschuss wird die abschließende Entscheidung über Bauvorhaben übertragen, zu denen Stellungnahmen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung abzugeben sind.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von **2.000,00 EUR (netto) 1.250,00 EUR** im Einzelfall.
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
4. ~~Stundung und Unbefristete~~ Niederschlagung von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR im Einzelfall und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 EUR im Einzelfall.
5. Verfügung über Gemeindevermögen (Kauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von **2.000,00 EUR 1.250,00 EUR** im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Ortsgemeinde (Verkaufswert) maßgebend.
6. Entscheidung über die Neuvereinbarung von Zins- und Tilgungskonditionen für bereits aufgenommene Kredite.

7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von ~~2.000,00 EUR~~ ~~1.250,00 EUR~~ im Einzelfall.

§ 6 Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei (3) ehrenamtliche Ortsbeigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 EUR.
- (2) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 werden keine Fahrkosten erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlag umfasst bei Arbeitnehmern auch den entgangenen Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen sowie die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte. Ratsmitgliedern, die nicht Arbeitnehmer sind, wird auf Antrag der nachgewiesene oder glaubhaft versicherte Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 25,00 EUR je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen aus selbständiger oder nichtselbstständiger Arbeit nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 10,00 EUR je Sitzung.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 3 v.H. erhöht.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die

Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten in den Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 7 GemO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR.
- (4) § 7 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.07.2004, zuletzt geändert am 17.09.2019 außer Kraft.

Ortsgemeinde Arzbach
Arzbach, xx xx 2024

Klaus Poetzsch
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, xx.xx.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(S.)